

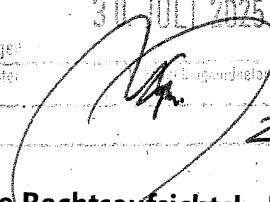
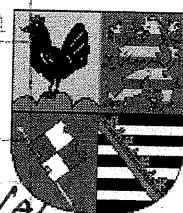
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen • Obertshäuser Platz 1 • 98617 Meiningen
Postfach 10 01 54 • 98601 Meiningen

Vorab per E-Mail

Stadtverwaltung Schmalkalden
Herrn Bürgermeister Thomas Kaminski
Altmarkt 1
98574 Schmalkalden

Stadt Schmalkalden	
30. JULI 2025	
Eingegangen	13-1517-278/25-63
Bürgermeister	20/AL
Amt	

Untere Rechtsaufsichtsbehörde

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 13-1517-278/25-63

(Bei Rückantwort bitte stets das Zeichen angeben.)

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter:	Frau Münch
Telefon:	03693 485-8279
Telefax:	03693 485-8670
E-Mail:	n.muench@ira-sm.de

Datum: 24.07.2025

Durchführung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO);

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Schmalkalden für das Haushaltsjahr 2025 in der Beschlussfassung des Stadtrates vom 23.06.2025; Beschluss-Nr. 044/25S Anhörung zur beabsichtigten Beanstandung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kaminski,

der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat in öffentlicher Stadtratssitzung am 23.06.2025 die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Ebenfalls wurde durch den Stadtrat der Finanz- und Investitionsplan für den Zeitraum 2024 bis 2028 beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 (in der Rechtsaufsichtsbehörde am 27.06.2025 eingegangen) legte die Stadt Schmalkalden die Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen vor (§ 56 ThürKO, § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung –ThürGemHV-) und beantragte die Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Die erforderliche Genehmigung kann nicht erteilt werden, weil gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt werden.

Gemäß § 68 ThürKO hat jede Gemeinde für die Zwecke des Vermögenshaushaltes und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden (Pflichtrücklagen). Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen Rücklagen nicht durch verzinsliche Fremdmittel sondern ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert werden.



Tel 03693 485-0
Fax 03693 485-8436 • www.ira-sm.de
poststelle@ira-sm.de
(nur einfache Mitteilungen ohne Signatur)

Bankverbindung
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
BLZ 840 500 00
Konto 1 305 004 635
IBAN DE12 8405 0000 1305 0046 35
BIC HELADEF1RRS

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

In der allgemeinen Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV zur Sicherung der Kassenliquidität ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushalt Jahr vorangegangenen Jahre beläuft. Die Mindestrücklage für das Haushalt Jahr 2025 beträgt 757.410 €.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2024 wurde der allgemeine Rücklage ein Betrag von 1.976.764,32 € entnommen, um einen Großteil des Gesamtdefizites der Jahresrechnung 2024 auszugleichen.

Somit ist laut der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen der Bestand zu Beginn des Haushaltjahres mit 46.930 € angegeben. Diese vorhandene allgemeine Rücklage liegt um 710.480,12 € unter der vorzuhaltenden Mindestrücklage. Der vorhandene Rücklagenbetrag resultiert aus der in 2024 nicht verwendeten Zuweisung aus der Thüringer Wärmeplanungskostenentlastungsverordnung (ThürWPKEVO). Diese Summe musste im Zuge des Jahresabschlusses 2024 der allgemeinen Rücklage zugeführt werden, ist im Haushalt Jahr 2025 zu entnehmen und zweckbestimmt zu verwenden. Somit liegt der voraussichtliche Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2025 bei 0 €. Innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes bis 2028 sind keine Zuführungen zur allgemeinen Rücklage ersichtlich.

Die fehlende Mindestrücklage stellt einen Verstoß gegen § 68 ThürKO i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV dar. Dieser verbietet die Erteilung der beantragten Genehmigung für die Kreditermächtigung.

Zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit hat die Stadt Schmalkalden unter Abänderung des Haushaltplanes nachzuweisen, dass die gesetzliche Mindestrücklage von 757.410 € im Haushalt Jahr 2025 aufgebaut wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Haushaltssatzung insgesamt daher nicht bekannt gemacht werden darf (§ 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Die Stadt Schmalkalden befindet sich aus diesem Grund anhaltend in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 61 ThürKO mit denen sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Haushaltswirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dölker

Leiter Untere Rechtsaufsichtsbehörde